

Folge der Benachrichtigung kann der Gläubiger kündigen, wenn er sich gefährdet glaubt.

Präsident D. Haase: Der Antrag geht, wie es scheint, auf Weglassung der Worte: „ohne Vorwissen.“

Abg. v. Bezschwitz: Ja, der übrige Theil der Paragraphe würde wegfallen.

Präsident D. Haase: Das Amendement wird also zu der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung gestellt?

Abg. v. Bezschwitz: Ja, Herr Präsident. Ich werde das Amendement sogleich schriftlich einreichen.

Präsident D. Haase: Es ist dieser Antrag derselbe, welchen der Abgeordnete sich früher vorbehalten hatte. Der erste Satz der Paragraphe, wie ihn die Deputation gegeben hat, würde stehen bleiben, nach dem Worte: „einzuräumen“ soll es heißen: „Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung des hypothekarischen Gläubigers das Eine oder das Andere nicht zu thun, hat keine rechtliche Wirkung.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Abg. Püschel: Der Zusatz, welchen ich mir zu beantragen erlaubte, entspricht einem Bedürfnisse, welches ich in meinen amtlichen Verhältnissen kennen gelernt habe. Es ist ihm entgegengestellt worden, er sei nicht nöthig, weil der Gläubiger in vielen Fällen nur gewinnen könne. Ich gebe das zu, und tritt dieser Fall ein, so werde ich mich bei dem Wechsel beruhigen. Es kann aber auch der Fall sein, daß der Gläubiger künftig mit einem unzuverlässigen Schuldner zu thun hat. Durch eine zeitige Notification erlangt er dann Gelegenheit, sich von diesem Nexus zu befreien. Der Zuwachs eines zweiten persönlichen Schuldners wird allerdings in der Regel eintreten, aber es kann auch Fälle geben, wo dies nicht sein oder so bleiben wird. Es kann der frühere sterben, verarmen oder aus dem Lande wegziehen. Wo soll er ihn belangen? Ich muß daher dabei stehen bleiben, daß der Antrag nicht unnöthig ist, sondern sich nach der Praxis bewährt findet.

Staatsminister v. Rönnert: Darf ich bitten, den Antrag nochmals vorzulesen?

Präsident D. Haase: Er lautet so: Es hat aber überhaupt, soviel die Veräußerungen anlangt, die Behörde jede Besitzveränderung, wenn sie nicht Folge eines Concursets ist, den hypothekarischen Gläubigern zu etwaiger Wahrung ihrer Rechte anzuzeigen.“

Secretair D. Schröder: Ich habe nur gegen den Antrag des Herrn Abg. Püschel darauf aufmerksam machen wollen, daß ich glaube, dasselbe, was der Abgeordnete wünscht, steht schon in §. 26; denn dort ist ausdrücklich vorgeschrieben: „Von jedem geschenehen Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch und von jeder darin vorgenommenen Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde demjenigen, welcher dabei passiv theilhaft ist, indem gegen ihn ein Recht erlangt, oder ein ihm zustehendes Recht aufgehoben oder beschränkt oder auf einen Andern übertragen wird, Nachricht zu geben.“ Darin liegt schon, daß, wenn ein Recht, welches einem Gläubiger gegen Jemand zusteht, auf einen

Andern übertragen werden soll, der Gläubiger benachrichtigt werden muß.

Abg. Püschel: Das trifft meinen Fall nicht. Mein Antrag bezieht sich nur auf Besitzveränderungen, nicht auf Cessionen. Daran habe ich nicht gedacht.

Secretair D. Schröder: §. 26 spricht im Allgemeinen von jedem geschenehen Eintrage. Die Besitzveränderungen werden auch eingetragen. Wer theilhaft ist, muß benachrichtigt werden. Weil dies nun so allgemein gesagt ist, so glaube ich, muß der Fall des Herrn Abg. Püschel auch mit getroffen sein.

Königl. Commissar Hanel: Der Ansicht des Herrn Secretairs kann ich nicht beipflichten. §. 26 sagt nicht, daß, wenn ein Grundstück veräußert wird, die Gläubiger davon Nachricht erhalten müssen; denn diese sind nicht passiv theilhaft. Es wird gegen sie weder ein Recht erlangt, noch ein ihnen zustehendes Recht aufgehoben, noch wird dieses Recht beschränkt, noch endlich wird das hypothekarische Recht auf einen Andern übertragen. Wenn nun zwar §. 26 in dieser Beziehung nicht geeignet ist, den Antrag des geehrten Abgeordneten zu erledigen, so muß doch gegen diesen Antrag Einiges bemerkt werden. Un und für sich kann ein hypothekarischer Gläubiger in seinem Rechte Nichts verlieren dadurch, daß das Grundstück veräußert wird. Er kann dadurch nur, was zwar nicht immer, aber doch häufig der Fall sein wird, gewinnen, wie schon ein anderer geehrter Abgeordneter bemerkt hat, indem er einen Schuldner mehr bekommt; indes kommt darauf Nichts an, wenn er nur Nichts verliert. Nun fragt es sich, wenn der Hypothekenrichter nach dem Antrage bei Besitzveränderungen alle hypothekarischen Gläubiger benachrichtigen sollte, auf wessen Kosten es geschehen würde. Wahrscheinlich sollte diese Kosten der Grundbesitzer bezahlen. Dies könnte aber mitunter für den Besizer eine sehr bedeutende Beschwerde werden; denn die Inhaber der Forderungen, die hypothekarischen Gläubiger, können entfernt wohnen, sie können zerstreut sein, so daß die Bekanntmachung sehr umständlich werden und einen großen Kostenaufwand verursachen würde. Muthmaßlich werden es die Gläubiger ohnedies allemal erfahren, und wenn nicht eher, doch bei der nächsten Zinszahlung. Erfolgt diese nicht, so werden sie sich veranlaßt finden, zu mahnen oder selbst Klage zu erheben. Dafür ist ja das Grund- und Hypothekenbuch öffentlich. Der Gläubiger braucht dasselbe nur einzusehen, er braucht zu diesem Behuf nicht einmal selbst hinzugehen, sondern er kann einen Beauftragten hinschicken, und es bedarf nur eines Blicks in das Buch, um zu sehen, wer jetzt Besizer ist. Es scheint mir also, als wenn der Vortheil einer Bestimmung, wie sie beantragt wird, für den hypothekarischen Gläubiger nicht so groß wäre, daß er nicht überwogen würde von der angedeuteten Beschwerde für den Schuldner wegen der Kosten.

Staatsminister v. Rönnert: Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß die Gesetzgebung sich überhaupt hüten muß, den Behörden zu viel aufzubürden und dem Privatmanne jede Sorge um sein Vermögen abzunehmen. Es ist gewiß Sache eines Jeden, der ein Interesse daran hat, sich zu erkundigen, wer das Grundstück besitzt. Es hat bereits der Commissar darauf aufmerk-